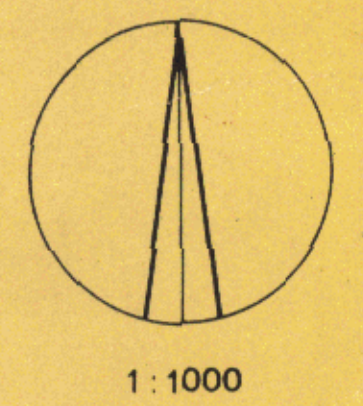




- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSEN LIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 - DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WOHNBAUFLÄCHEN
 - REINES WOHNGEBIET
 - ALLOMEINES WOHNGEBIET
 - GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - KERNGEBIET
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
 - 1,3 und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX-HÖCHSTGRENZE, IN ÜBRIGEN ZWINGEND
 - BAUWEISE**
 - RH REIHENHÄUSER
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
 - MIT ZUSATZ GEM + GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE ST GEM BESTIMMT SIND
 - ZUORDNUNG ZUSAMMENGEBÖRENDER FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
-
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Fuhlbüttel 5 ✓
 Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Fuhlbüttel 5 für das Plangebiet Zerpelstraße - Faul-Bäumer-Platz - Preetzer Straße Alsterkrugchaussee - Hornkamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgesetzt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Kerngebiet sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein. Verbeulungen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Kerngebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
- Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Auf den Flurstücken 202, 204 und 405 der Gemarkung Fuhlbüttel sind Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes zulässig.
- Die Gemeinschaftsstellflächen und die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dürfen als Einzelplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingehängte Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1956 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

den 16. Dezember 1966.
 Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
FUHLBÜTTEL 5
 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 431

HAMBURG, DEN 17. 10. 65
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
 DRUCKVERLAG

Übereinstimmung mit dem in Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 21. Dez. 1966
Benschulte Th.

Festgestellt durch *Ministerium* Gesetz vom 16. Dec. 1966 (GVBl. S. 291) In Kraft getreten am 29. Dec. 1966

Gesetz
über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 5

Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 5 für das Plangebiet Zeppelinstraße — Paul-Bäumer-Platz — Preetzer Straße — Alsterkrugchaussee — Hornkamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Kerngebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Auf den Flurstücken 202, 204 und 405 der Gemarkung Fuhlsbüttel sind Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zulässig.

3. Die Gemeinschaftsstellflächen und die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Eilbek 2

Vom 16. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eilbek 2 für das Plangebiet Pappelallee — Westgrenze des Flurstücks 273 sowie West- und Südgrenze des Flurstücks 265 der Gemarkung Eilbek — Hammer Steindamm — Nord- und Westgrenze des Flurstücks 265, Westgrenze des Flurstücks 665 und Südgrenze des Flurstücks 272 der Gemarkung Eilbek — Hammer Steindamm — Wandsbeker Chaussee — Menckesallee — Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 76 sowie Ostgrenze des Flurstücks 280 der Gemarkung Eilbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 504) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 1966.

Der Senat